

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. Seite 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 Seite 301), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabegesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Blankenhain, dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Blankenhain nach Maßgabe folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Blankenhain zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

...

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistung), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Blankenhain für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfe- und Dienstleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Stadt Blankenhain ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juli 1991 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 19. März 2001
Stadt Blankenhain

Birkefeld
Beauftragter der Stadt Blankenhain

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 134-02/2001 vom 22. Februar 2001 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13. März 2001 die vorstehende Satzung als rechtlich in Ordnung bestätigt.

Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Stadt Blankenhain, 19. März 2001

Birkefeld
Beauftragter der Stadt Blankenhain

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Blankenhain nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG, dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Stadtbrandinspektors, Wehrführers und andere Feuerwehrangehörige, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - für den Stadtbrandinspektor | 50,- DM |
| - für den Wehrführer | 45,- DM |
| - für den stellv. Wehrführer | 45,- DM |
| - für den Gerätewart | 40,- DM |
| - für Einsatzkräfte FF | 40,- DM |

1.3 Taucher

Für den Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 28.04.1976 (BGBl. I Seite 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

1.4 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---------------------|---------|
| a) Führungskräfte | 25,- DM |
| b) Einsatzkräfte FF | 20,- DM |

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

...

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückekosten erhoben

Die Ausrückekosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Sunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeugen sind entsprechend einzuordnen).

	je km	je Std. - DM -
2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)		
ELW 1	2,00	55,00
ELW 2	2,20	60,00
2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)		
LF 8 TS (L0)	2,00	170,00
LF 8/6	2,00	200,00
LF 16 TS (W 50)	2,50	200,00
TLF 16/25	2,50	220,00
KLF - Th (Mercedes)	2,00	180,00
KLF - B 1000	2,00	150,00
2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge	2,50	120,00
DL 30 (W 50)		
2.4.4 Rüstwagen (RW)		
RW 1	2,50	250,00
2.4.5 Schlauchwagen (SW)		
SW 2000	2,50	220,00
2.4.6 Feuerwehranhänger (FwA)		
TSA Tragkraftspritze - Anhänger		90,00
STA Schlauchtransport - Anhänger		70,00

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen eines Notdienstes bzw. Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain

- 1. Personalgebühren** siehe Anlage 1
Ziffer 1 - 1.4
- 2. Streckengebühren** siehe Anlage 1
Ziffer 2 - 2.1
- 3. Ausrückestundengebühren** siehe Anlage 1
Ziffer 2.2
- 4. Arbeitstundengebühren** siehe Anlage 1
Ziffer 2.3 - 2.5

5. Geräteüberlassungengebühren

5.1 Gebühr für den Einsatz von Geräten:

	je Std. -DM -
Tragkraftspritze TS 2/L	22,50
Tragkraftspritze TS 8/8	28,00
Motorkettensäge	22,50
Stromaggregat 1,5 KVA	20,00
Stromaggregat 5,0 KVA	37,00
Greifzug	20,00
Be- und Entlüftungsgerät	25,00
Elektrohammer	20,00
Trennschleifer	20,00
Schneidgeräte, (Schere/Spreizer)	35,00
Trennschneidgerät	25,00
Spezielleuchten	8,00
Handscheinwerfer	5,00

	je Tag -DM -
Ölauffangbehälter 1000 - 3000-	24,00
Ölauffangbehälter bis 10.000 l	42,00

sonstige Geräte (z.B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit
-----------------------------------	--------------------------

5.1.1 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.ä.

	je Std. - DM -
Grobsaug- oder Lenzpumpen (Größe ca. 200 l / min)	20,00
Grobsaug- oder Lenzpumpen (Größe ca. 800 l / min)	45,00
Elektrotauchpumpen (Größe bis 600 l / min)	25,00

5.2 Gebühren für Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziff. 5.4.1 folgende Gebührensätze erhoben.

	je Std. - DM -
Presslufthammer	30,00
Flaschen füllen	pro Stck. - DM -
a) 200 PA 4 l	6,00
b) 300 PA 6 l	8,50

Bei Durchführung von Atemschutzlehrgängen und -ausbildungen der Feuerwehren können Pauschalbeträge vereinbart werden.

5.3 Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:

	je 24 Std. - DM -
Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	15,00
Strahlrohr	10,00
Wasserstrahlpumpe	25,00
sonstige wasserf. Amaturen je Stück	10,00
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	25,00
Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	25,00
Hochdruckschlauch (30 m)	25,00
Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen, Trocknen.	

5.3.1 Löschgeräte:

	je 24 Std. -DM
Feuerlöscher	10,00
Kübelspritz	10,00
Löschdecke	5,00

5.3.2 Sanitätsgeräte:

	je 24 Std. - DM -
Krankentrage	15,00

5.3.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge:

	je 24 Std. - DM -
Steckleiter (vierteilig)	20,00
Klappleiter	10,00
Schiebeleiter	20,00

5.4. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

5.4.1 Atemschutzgeräte:

Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt Reinigung und Desinfektion ein.

	je Stück - DM -
Lungenautomat	12,00
Atemschutzmaske	8,00
a) allgemeine Überprüfung	25,00
b) ½ Jahresprüfung	30,00
c) 6- Jahresprüfung (oder nach Kostensatz des Prüfers)	40,00

5.4.2 Schläuche:

	je Stück - DM -
Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	15,00

5.4.3 Einbinden und Fortbinden von Kupplungen:

	je Stück - DM -
a) A + B -Saugschläuche	15,00
b) A-Schlauch	12,00
c) B-Schlauch	8,00
d) C-Schlauch	6,00
e) D-Schlauch	6,00

5.4.4 Prüfen der persönlichen Ausrüstung:

	je Stück - DM -
Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte	8,00
Fangleinen	8,00

5.4.5 Prüfen von tragbaren Leitern:

	je Stück - DM -
Schiebeleiter	
a) zweiteilig	25,00
b) dreiteilig	30,00
Seckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter	12,00

5.5 Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial:

	je Std. - DM -
Reinigungsmaterial	nach Aufwand
Materialreinigung	nach Zeitaufwand

6. Gebühren für sonstige Leistungen

6.1 Gebühr für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

- Entfernen von Insekten;
- Öffnen einer Tür;
- Säubern von Verkehrsflächen;
- Entfernen von Eiszapfen;
- Eigentumssicherung

werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.1.1 Alarmierung

Gebühren für

- Missbräuchliche Alarmierung und
- Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit- Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.1.2 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde- Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

6.1.3 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.